

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Lilia Usik (CDU)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

zum Thema:

Gesunkene Boote und Schiffskörper aus dem Rummelsburger See schnell und effizient bergen

und **Antwort** vom 1. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Lilia Usik (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25546
vom 16. März 2026
über Gesunkene Boote und Schiffskörper aus dem Rummelsburger See schnell und effizient
bergen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Boote sind im Winter 2025/2026 auf dem Rummelsburger See gesunken?

Antwort zu 1:

Dazu sind keine Angaben möglich, da eine derartige Erfassung bzw. Statistik nicht erfolgt.

Frage 2:

Wann misst das Sondierungsboot die neuen Untiefen aus?

Antwort zu 2:

Das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA) führt auf dem Rummelsburger See regelmäßig Peilungen mittels Fächerecholot durch und überprüft in diesem Zusammenhang, ob Veränderungen eingetreten sind, die ein Handeln erfordern. Hierbei werden die Objekte auf der Sohle kartiert, die Untiefen verursachen.

Frage 3:

Ist eine Sperrung des Rummelsburger Sees erforderlich bis die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs ermittelt und sichergestellt ist?

Antwort zu 3:

Die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs wird im Rummelsburger See über die dortige Fahrrinne durch das WSA sichergestellt. Grundsätzlich ist die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs in einer Bundeswasserstraße ein Belang des WSA.

Frage 4:

Wann werden die gesunkenen Boote geborgen?

Antwort zu 4:

Wenn die Eigentümerin, der Eigentümer bzw. die Verursachenden der Wracks nicht bekannt sind oder nicht ermittelt werden können, übernimmt außerhalb der Gefahrenabwehr der für die Gewässerunterhaltung zuständige Bereich die Entsorgung des herrenlosen Abfalls im Gewässer gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin, sofern dieses als Abfall deklariert werden kann. Das Verfahren zum Feststellen, dass die gesunkenen Boote herrenloser Abfall sind, wird durch Zusammenarbeit verschiedener Behörden des Landes und Bundes durchgeführt und ist zeitlich nicht spezifizierbar. Das Bergen des Wracks erfolgt in der Regel bis drei Wochen nach Abschluss des Verfahrens.

Frage 5:

Wie stimmt sich die SenMVKU konkret mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ab, wo Boote und Schiffskörper gesunken sind?

Antwort zu 5:

Abstimmungen erfolgen bedarfsweise auf Arbeitsebene.

Frage 6:

Wie erfolgt das Monitoring der SenMVKU für jedes einzelne gesunkene Boot, um eine Gewässerverunreinigung auszuschließen?

Antwort zu 6:

Havarierte Boote werden z. B. durch Feststellungen der Wasserschutzpolizei gezielt oder im Rahmen der Gewässeraufsicht durch die Wasserbehörde dahingehend kontrolliert, ob eine konkrete Gefahr für das Gewässer bzw. die Wasserwirtschaft vorliegt. Sollte dies der Fall sein, werden in Absprache mit der Feuerwehr erste Gefahrenabwehrmaßnahmen eingeleitet und der Verantwortliche aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind z.B. die Unterbindung der Ausbreitung von wassergefährdenden Stoffen und/oder die Beauftragung der fachgerechten Bergung des havarierten Bootes durch ein geeignetes Fachunternehmen.

Frage 7a -d:

Wie hoch waren die finanziellen Ausgaben im Jahr 2025:

- a. für die Sanierung der Sedimente auf dem Rummelsburger See?
- b. für das Monitoring der Gewässerverunreinigung durch gesunkene Boote?
- c. für die Bergung gesunkener Boote?
- d. für das Abschleppen von Booten, welche zu sinken drohen?

Antwort zu 7a bis d:

Zu 7a): Im Zuge der Schadensanierung wurden 4,45 Mio. EUR aus Kapitel 0740 Titel 52106 verausgabt.

Zu 7b): Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und kann von den Ausgaben her nicht näher beziffert werden. Gleiches gilt für die Befahrungen im Rahmen der Gewässeraufsicht.

Zu 7c): Die unter Kapitel 0740 Titel 52103 verausgabten Mittel werden nicht gewässerbezogen erfasst. Geschätzt wurden am Rummelsburger See etwa 25 TEUR für die Bergung von Wracks verausgabt.

Zu 7 d): Hierüber werden keine Aufzeichnungen geführt.

Frage 8a - d:

Welche finanziellen Ausgaben sind für das Jahr 2026 geplant:

- a. für die Sanierung der Sedimente auf dem Rummelsburger See?
- b. für das Monitoring der Gewässerverunreinigung durch gesunkene Boote?
- c. für die Bergung gesunkener Boote?
- d. für das Abschleppen von Booten, welche zu sinken drohen?

Antwort zu 8a bis d:

Zu 8a): Für die Schadensanierung sind in Kapitel 0740 Titel 52106 im DHH 2026/2027 3,3 Mio. EUR veranschlagt.

Zu 8b): Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und kann von den Ausgaben her nicht näher beziffert werden. Das trifft auch für die Befahrungen im Rahmen der Gewässeraufsicht zu.

Zu 8c): Die Bergungs- und Entsorgungskosten werden aus Kapitel 0740 Titel 52103 verausgabt. Es erfolgt keine Planung je Gewässer. Für Gesamtberlin wird mit etwa 200 TEUR gerechnet.

Zu 8d): Das ordnungsbehördliche Einschreiten der Wasserbehörde setzt eine konkrete Gefahr für das Gewässer voraus. Dieser Gefahrentatbestand liegt nicht vor, solange das betroffene Boot schwimmt und der Prozess des Versinkens nicht begonnen hat bzw. unmittelbar bevorsteht. Die ungewisse Möglichkeit eines „drohenden“ Versinkens genügt regelmäßig nicht. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. die behördliche Maßnahme muss geeignet, notwendig und angemessen sein. Sollten Boote im Wege einer Ersatzvornahme beseitigt werden, erfolgt dies durch Fachunternehmen. Die finanziellen Aufwendungen für die Beseitigung eines Bootes hängen von den tatsächlichen Gegebenheiten ab und können von einem vierstelligen bis zu einem sechsstelligen Eurobetrag reichen. Eine gewässerbezogene Mittelbindung für die Bergung von gesunkenen Booten gibt es nicht.

Frage 9:

Wie viele Boote schwimmen noch, sind jedoch gefährdet zu sinken? Wann werden diese abgeschleppt?

Antwort zu 9:

Hierzu gibt es keine Daten. Für die betroffenen Boote wäre ein Schwimmtauglichkeitszeugnis erforderlich, welches einzelfallbezogen durch einen Gutachter erstellt werden müsste. Gesonderte Haushaltsmittel für derartige Gutachterleistungen stehen nicht zur Verfügung. Ein hinreichender Grund für ein Abschleppen wäre gegeben, wenn aus dem Boot beispielsweise wassergefährdende Stoffe austreten und diese Gefahr nicht anderweitig abgewendet werden kann.

Berlin, den 01.04.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt